

**VERORDNUNG DES REKTORATES DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WIEN
ÜBER DAS EIGNUNGSVERFAHREN FÜR DAS MASTERSTUDIUM
„LEHRAMT FÜR DIE PRIMARSTUFE INKLUSIVE PÄDAGOGIK: VERTIEFUNG IM
FÖRDERBEREICH SPRECHEN, SPRACHE UND KOMMUNIKATION“ SOWIE FÜR
DAS ERWEITERUNGSSTUDIUM § 38b HG 2005 „INKLUSIVE PÄDAGOGIK:
VERTIEFUNG IM FÖRDERBEREICH SPRECHEN, SPRACHE UND
KOMMUNIKATION“ GEMÄSS § 52e ABS. 5 HOCHSCHULGESETZ 2005**

Präambel

Gemäß § 52e Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 werden die näheren Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren einschließlich der Feststellung der Eignung für

- das Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe Inklusive Pädagogik: Vertiefung im Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation
- das Erweiterungsstudium § 38b Hochschulgesetz 2005 Inklusive Pädagogik: Vertiefung im Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation

durch Verordnung des Rektorates festgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren zur Feststellung der Eignung sowie Aufnahmeverfahren vor der Zulassung (im folgenden „Eignungsverfahren“) unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Pädagogischen Hochschule Wien ab dem Wintersemester 2021/2022 die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Studien beantragen:
 - a. Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe Inklusive Pädagogik: Vertiefung im Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation
 - b. Erweiterungsstudium § 38b HG 2005 Inklusive Pädagogik: Vertiefung im Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation
- (2) Vom Eignungsverfahren gemäß § 1 a. und b. ausgenommen sind Studienwerber*innen, die gem. § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 eine befristete Zulassung im Rahmen von Mobilitätsprogrammen anstreben.

§ 2 Festlegung der besonderen fachlichen Eignung

- (1) Die Zulassung setzt eine Überprüfung der sprachlich-stimmlichen Eignung unter folgenden Aspekten voraus:
 - a. Artikulation
 - b. Stimmfunktion
 - c. Nasalität
 - d. Sprechablauf/Redefluss
- (2) Die besondere fachliche Eignung ist dann gegeben, wenn in keinem der in § 2 Abs. 1 genannten Aspekte sprachliche Auffälligkeiten vorliegen, die einer Ausübung des Lehrberufes mit vertieften Kompetenzen im Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation entgegenstehen.

§ 3 Grundsätze des Eignungsverfahrens

- (1) Die Durchführung des Eignungsverfahrens erfolgt ausschließlich durch Sprachheilpädagog*innen bzw. Logopäd*innen, die durch das Institut für übergreifende Bildungsschwerpunkte (IBS) dazu beauftragt wurden.
- (2) Termine für die Durchführung des Eignungsverfahrens werden durch das Institut für übergreifende Bildungsschwerpunkte (IBS) vorgegeben und finden gegen Semesterende statt. Sie werden auf der Homepage veröffentlicht.
- (3) Informationen zur Feststellung der Eignung werden spätestens sechs Monate vor Beginn des Studienjahres auf der Webseite der PH Wien zur Verfügung gestellt (§ 52e Abs. 2 Hochschulgesetz 2005).
- (4) Ein gemäß § 4 Abs.1 positiv absolviertes Eignungsverfahren gilt für die Zulassung in den folgenden beiden Semestern. Wird die Zulassung zum Studium erst für ein späteres Semester beantragt, ist das Eignungsverfahren neuerlich zu absolvieren.
- (5) Das Eignungsverfahren besteht aus einem Face-to-Face-Assessment. Das Face-to-Face-Assessment dient zur Überprüfung der sprachlich-stimmlichen Eignung und besteht aus drei Teilüberprüfungen:
 - a. allgemeine Sprechaufgaben
 - b. spezifische Artikulationsaufgaben
 - c. Aufgaben zur Überprüfung der Stimmlage
- (6) Durch Studienwerber*innen beauftragte externe Gutachten sind dem Eignungsverfahren nicht gleichzuhalten.

§ 4 Ergebnis des Eignungsverfahrens

- (1) Die Eignung der Studienwerberin bzw. des Studienwerbers liegt dann vor, wenn das Face-To-Face-Assessment in allen drei Teilüberprüfungen gemäß § 3 Abs. 4 a. bis c. positiv absolviert wurde.
- (2) Wurden eine oder mehrere Teilüberprüfungen gemäß § 3 Abs. 4 a. bis c. negativ absolviert, so ist die besondere fachliche Eignung der Studienwerberin bzw. des Studienwerbers nicht gegeben.
- (3) Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren abgebrochen haben oder ausgeschlossen wurden, können sich den Eignungsverfahren für die nachfolgenden Semester neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. Wird das Eignungsverfahren nach Abbruch oder Ausschluss in einem der folgenden Semester erneut begonnen, so sind zu diesem Termin alle drei Teilüberprüfungen vollständig positiv zu absolvieren. Bereits an vorhergehenden Terminen absolvierte Teilüberprüfungen werden im laufenden Eignungsverfahren nicht berücksichtigt.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Können gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen, welche das Eignungsverfahren positiv durchlaufen haben, zugelassen werden, so erfolgt die Reihung durch das Rektorat gemäß dem Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung.
- (2) Studienwerber*innen, die aufgrund von § 1 Abs. 2 ausgenommen sind, sind vorrangig zum Studium zuzulassen.

§ 6 Durchführungsbestimmungen

- (1) Mit der Vorbereitung des Face-to-Face-Assessments ist die Institutsleitung des Instituts für übergreifende Bildungsschwerpunkte (IBS) betraut, die geeignete Mitarbeiter*innen der Pädagogischen Hochschule Wien zur Entwicklung heranziehen kann. Die Festlegung der Testmethoden und Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Teilbereiche erfolgt durch das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorates nach Anhörung der Institutsleitung des Instituts für übergreifende Bildungsschwerpunkte (IBS). Die weitere Durchführung des Zulassungsverfahrens gem. Abschnitt 3a Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. obliegt dem Institut für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und reflektierte Praxis (IBG) in Abstimmung mit dem Institut für weiterführende Qualifikationen (IWQ) sowie im Zusammenwirken mit der Studien- und Prüfungsabteilung.
- (2) Die Studien- und Prüfungsabteilung unterstützt bei der organisatorischen Durchführung, bei der einheitlichen Berichtslegung nach Abschluss des Verfahrens und bei der Vorbereitung der Anträge auf Zulassung an das Rektorat.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 15. Juni 2021 in Kraft.

Für das Rektorat:

Rektorin HRⁱⁿ Mag.^a Ruth Petz e.h.

Wien, 15. Juni 2021